

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1970

Nummer 105

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Inhalt                                                                                                                                                                            | Seite |
|----------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1103           | 1. 12. 1970  | Verordnung über Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs . . . . .                              | 756   |
| 20300          | 2. 12. 1970  | Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . . | 756   |
| 20302          | 8. 12. 1970  | Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                             | 756   |
| 223<br>202     | 17. 11. 1970 | Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Schulverwaltungsgesetz und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit . . . . .                   | 757   |
|                | 8. 12. 1970  | Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1971 . . . . .                                             | 757   |
|                | 1. 12. 1970  | Bekanntmachung der Satzungen für den Ruhrtalsperrenverein und Ruhrverband in Essen . . . . .                                                                                      | 758   |

1103

**Verordnung  
über Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstage-  
gelder und Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder  
des Verfassungsgerichtshofs**

**Vom 1. Dezember 1970**

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

**§ 1**

Die Vizepräsidenten, die Wahlmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten eine Arbeitsaufwandsentschädigung in Höhe von 1 000,— DM monatlich, sofern sie wenigstens an einer Sitzung im Monat zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen.

**§ 2**

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten je Sitzungstag ein Sitzungstagegeld von 60,— DM sowie Ersatz der Reisekosten nach der Reisekostenstufe C; neben dem Sitzungstagegeld wird ein Tagegeld nach dem Landesreisekostengesetz nicht gezahlt.

**§ 3**

Die Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom 4. November 1952 (GS. NW. S. 27) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

— GV. NW. 1970 S. 756.

20300

**Verordnung  
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung  
der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für  
Wissenschaft und Forschung des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

**Vom 2. Dezember 1970**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1970 (GV. NW. S. 733), wird verordnet:

**§ 1**

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12a verliehen ist oder wird, der entsprechenden Beamten ohne Amt und der einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13 entsprechenden Beamten ohne Amt

1. an den Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen)  
auf die Regierungspräsidenten,
2. an den wissenschaftlichen Hochschulen  
auf die Rektoren oder Hochschulpräsidenten.

**§ 2**

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister übertrage ich die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

1. der Lehrer an Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen), denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 ohne Amtszulage verliehen ist oder wird, sowie der entsprechenden Beamten ohne Amt  
auf die Regierungspräsidenten,
2. a) der Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte, Obergeringenieure,  
b) der Lektoren und der Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf  
auf die Rektoren oder Hochschulpräsidenten der wissenschaftlichen Hochschulen.

**§ 3**

Die in § 1 und § 2 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

**§ 4**

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 2, soweit diese Vorschriften Beamte an Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen) betreffen, sowie § 1 Nr. 4 und § 2 Nr. 4 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 5. Juli 1968 (GV. NW. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 1969 (GV. NW. S. 210), außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1970

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

— GV. NW. 1970 S. 756.

20302

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit  
der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Vom 8. Dezember 1970**

Auf Grund des § 78 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbZV) vom 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1968 (GV. NW. S. 383), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 1 die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Zahl „136“ durch die Zahl „132“ ersetzt.

## 3. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) In den Dienststellen des Landes ist sonntags dienstfrei. An den übrigen Werktagen beginnt der Dienst bei geteilter Arbeitszeit um 7.30 Uhr; er endet montags und dienstags um 18.00 Uhr, mittwochs bis freitags um 17.00 Uhr. Bei durchgehender Arbeitszeit beginnt der Dienst im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) um 7.30 Uhr und endet montags und dienstags um 17.00 Uhr, mittwochs bis freitags um 16.00 Uhr; im Winterhalbjahr beginnt er um 8.00 Uhr und endet montags und dienstags um 17.30 Uhr, mittwochs bis freitags um 16.30 Uhr.

## b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Für Dienststellen des Landes, die einer obersten Dienstbehörde nachgeordnet sind, kann die oberste Dienstbehörde zulassen, daß der Dienstbeginn einheitlich für die Dienststellen nach Maßgabe der Verhältnisse am Dienort ganzjährig auf 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr festgesetzt wird. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zwingend erfordern, insbesondere wenn die wöchentliche Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen auf mehr als fünf Wochentage verteilt werden muß, kann die oberste Dienstbehörde für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen oder zulassen.

## c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 1 und 2“ gestrichen.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1970

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1970 S. 756.

223  
202

**Verordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichts-  
behörde nach dem Schulverwaltungsgesetz und dem  
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 17. November 1970

Aufgrund des § 11 Abs. 1 und Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454), in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

## § 1

Für die Genehmigung zum Abschluß und zur Kündigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Hamm und anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden über die Einrichtung und Unterhaltung einer Aufbaurealschule in Hamm ist der Regierungspräsident in Arnsberg zuständig.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 1970

Für den Kultusminister  
der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

— GV. NW. 1970 S. 757.

**Verordnung  
zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach  
§ 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das  
Kalenderjahr 1971**

Vom 8. Dezember 1970

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1970 (BGBl. I S. 1117), wird verordnet:

## § 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1971 wie folgt festgesetzt:

## A Freie Station (Kost und Wohnung)

I Die Werte der freien Station betragen monatlich in den Bewertungsgruppen

|                                                                                              | I<br>DM | II<br>DM |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------|
| 1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung                                     | 228,00  | 195,00   |
| 2. für die übrigen Beschäftigten                                                             | 183,00  | 156,00   |
| 3. für Beschäftigte der unter Nummer 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind | 165,00  | 141,00   |

Die Bewertungsgruppe I gilt für die Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern.

Die Bewertungsgruppe II gilt für alle übrigen Gemeinden.

II Wird die volle oder teilweise freie Station teilweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag  $\frac{1}{30}$  und für die Woche  $\frac{7}{30}$  der unter I Nr. 1 bis 3 sowie der unter III und IV bezeichneten Beträge anzusetzen.

III Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

|                                          |                    |
|------------------------------------------|--------------------|
| 1. Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung) | mit $\frac{9}{20}$ |
| 2. Frühstück                             | mit $\frac{3}{20}$ |
| 3. Mittagessen                           | mit $\frac{9}{20}$ |
| 4. Abendessen                            | mit $\frac{5}{20}$ |

der unter I Nr. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten Beträge

|                                                           |             |
|-----------------------------------------------------------|-------------|
| 1. für den Ehegatten                                      | um 80 v. H. |
| 2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr | um 30 v. H. |
| 3. für jedes ältere Kind                                  | um 40 v. H. |

## B Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Für die Deputate in der Land- und Forstwirtschaft werden die folgenden Werte festgesetzt:

|                                                                                            | DM     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Freie Wohnung für verheiratete Deputatempfänger der in A I Nr. 2 genannten Art jährlich | 680,00 |

|                                                                                                                                  | DM     |                                                        | DM    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------------------------------------------------------|-------|
| Der Wert mindert sich um 15 v. H., wenn im Hause keine Toilette oder kein Stromanschluß oder keine Wasserentnahme vorhanden ist. |        | 17. freies Kleeland für den Morgen (25 a) jährlich     | 60,00 |
| 2. Freie Feuerung                                                                                                                |        | 18. freies Getreideland für den Morgen (25 a) jährlich | 60,00 |
| a) Steinkohlen für 50 kg                                                                                                         | 11,00  | 19. eine Gespannstunde                                 |       |
| b) Briquetts für 50 kg                                                                                                           | 6,00   | a) mit Pferden je Pferd                                | 3,00  |
| c) Hartholz für den Raummeter                                                                                                    | 12,00  | b) mit Trecker                                         | 6,00  |
| d) Weichholz für den Raummeter                                                                                                   | 12,00  | c) Erhöhung um den Stundenlohn für Gespannführer       | 3,70  |
| 3. Getreide                                                                                                                      |        | für Treckerführer                                      | 4,00  |
| a) Roggen für 50 kg                                                                                                              | 18,00  | § 2                                                    |       |
| b) Weizen für 50 kg                                                                                                              | 20,30  | Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.     |       |
| c) Futtergerste für 50 kg                                                                                                        | 17,60  | Düsseldorf, den 8. Dezember 1970                       |       |
| d) Futterhafer für 50 kg                                                                                                         | 17,10  | Die Landesregierung<br>des Landes Nordrhein-Westfalen  |       |
| 4. Mehl                                                                                                                          |        | Der Ministerpräsident                                  |       |
| a) Roggenmehl für 50 kg                                                                                                          | 27,10  | (L. S.) Heinz Kühn                                     |       |
| b) Weizenmehl für 50 kg                                                                                                          | 31,70  | Der Minister<br>für Arbeit, Gesundheit und Soziales    |       |
| 5. Brot für 1 kg                                                                                                                 | 1,20   | Figgen                                                 |       |
| 6. Kartoffeln                                                                                                                    |        | — GV. NW. 1970 S. 757.                                 |       |
| a) sortierte Speisekartoffeln für 50 kg                                                                                          | 10,00  |                                                        |       |
| b) unsortierte Kartoffeln für 50 kg                                                                                              | 8,00   |                                                        |       |
| 7. Milch                                                                                                                         |        |                                                        |       |
| a) Vollmilch für das Liter                                                                                                       | 0,38   |                                                        |       |
| b) Magermilch für das Liter                                                                                                      | 0,06   |                                                        |       |
| 8. Butter für 500 g                                                                                                              | 3,30   |                                                        |       |
| 9. a) Schlachtschwein für 50 kg Lebendgewicht                                                                                    | 125,00 |                                                        |       |
| b) Schlachtschwein für 50 kg Schlachtgewicht                                                                                     | 162,50 |                                                        |       |
| 10. freie Kuhhaltung jährlich                                                                                                    | 400,00 |                                                        |       |
| 11. freie Sommerweide für eine Kuh jährlich                                                                                      | 120,00 |                                                        |       |
| 12. freie Schafhaltung jährlich                                                                                                  | 40,00  |                                                        |       |
| 13. freie Ferkel                                                                                                                 | 65,00  |                                                        |       |
| 14. Stroh und Heu                                                                                                                |        |                                                        |       |
| a) Stroh für 50 kg                                                                                                               | 3,00   |                                                        |       |
| b) Heu für 50 kg                                                                                                                 | 8,00   |                                                        |       |
| 15. freies Kartoffelland                                                                                                         |        |                                                        |       |
| a) bearbeitet und gedüngt für den Morgen (25 a) jährlich                                                                         | 180,00 |                                                        |       |
| b) unbearbeitet und ungedüngt für den Morgen (25 a) jährlich                                                                     | 60,00  |                                                        |       |
| 16. freie Grasnutzung für den Morgen (25 a) jährlich                                                                             | 45,00  |                                                        |       |

**Bekanntmachung  
der Satzungen für den Ruhrtalesperrenverein  
und Ruhrverband in Essen**

**Vom 1. Dezember 1970**

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 12. September 1970 S. 358 bzw. S. 364 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 17. September 1970 S. 354 bzw. S. 360 die Satzungen für den Ruhrtalesperrenverein und für den Ruhrverband in Essen in der ab 1. Januar 1971 gültigen Fassung bekanntgemacht sind.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1970

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Auftrag  
Dr. Kaiser

— GV. NW. 1970 S. 758.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.